

**Reglement über Wasserbau und den Gewässerunterhalt in
der Einwohnergemeinde Alpnach
(Wasserbaureglement)**

vom 8. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gleichstellung der Begriffe.....	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Wasserbau	3
Art. 5 Ordentlicher Gewässerunterhalt.....	3
Art. 6 Einfacher Gewässerunterhalt.....	4
Art. 7 Räumliche Begrenzung	4
Art. 8 Meldepflicht.....	4
Art. 9 Finanzierung	4
II. Organe und Zuständigkeiten.....	4
Art. 10 Einwohnergemeindeversammlung	4
Art. 11 Einwohnergemeinderat.....	5
Art. 12 Wasserbaukommission.....	5
Art. 13 Besondere Rechtsverhältnisse	5
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Aufhebung von Wuhrgenossenschaften.....	5
Art. 15 Beschwerderecht.....	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Alpnach
beschliesst

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Artikel 7 und 24 des kantonalen Wasserbaugesetz (WBG) vom 31. Mai 2001 und Artikel 2 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000, folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der wasserbaulichen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt die gesetzlichen Pflichten für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Vorbehalten bleibt der einfache Gewässerunterhalt der Anstösser.

³ Vorbehalten bleiben die Wasserbau- und Gewässerunterhaltpflichten, welche sich aus einer Konzession oder aus einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

⁴ Der Wasserbau und der Unterhalt an den Gewässern, die sowohl auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Alpnach und Sarnen liegen, wird durch Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Sarnen geregelt.

Art. 4 Wasserbau

¹ Der Wasserbau umfasst die Anlage neuer Gewässer und Massnahmen wie Korrekturen, Verbauungen, Erneuerungsarbeiten grösseren Ausmasses, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie Renaturierungen. Der Bau von Brücken fällt in der Regel nicht darunter.

² Als wasserbauliche Massnahmen gelten auch:

- a) Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen;
- b) Die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten;
- c) Die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen und der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

Art. 5 Ordentlicher Gewässerunterhalt

Der ordentliche Gewässerunterhalt obliegt der Einwohnergemeinde. Er umfasst:

- a) Grössere Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- b) Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken;
- c) Pflege von Uferunterhaltswegen.

Art. 6 Einfacher Gewässerunterhalt

Der einfache Gewässerunterhalt obliegt im Rahmen des kantonalen Wasserbaugesetzes den Anstössern. Er umfasst:

- a) Pflege und Ersetzen von standortgerechten Bestockungen;
- b) Entfernen von Treib- und Wildholz;
- c) Einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- d) Pflege von Böschungen.

Art. 7 Räumliche Begrenzung

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer sind in einem Wasserbauplan (Übersichtsplan) dargestellt.

² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Alle öffentlichen und privaten Gewässer;
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer;
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons;
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltspflicht;
- Konzessionsstrecken.

Art. 8 Meldepflicht

Der Gewässeranstösser meldet der Einwohnergemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern und Brücken umgehend, sobald er davon Kenntnis hat.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die Aufgaben im Wasserbau und im Gewässerunterhalt werden finanziert durch:

- a) Allgemeine Steuergelder;
- b) Die Vermögenswerte und die Erträge aus den von den Wuhrgenossenschaften „Grosse Schliere“, „Kleine Schliere“ sowie „Widi- und Wolfortbach“ übernommenen Grundstücken und Verträgen (Miet- und Pachtzinseinnahmen, Konzessionsgebühren, Wasserzinsen, Baurechtszinsen etc.);
- c) Einnahmen aus speziellen Vereinbarungen und bestehenden Rechtsverhältnissen;
- d) Vorbehalten bleiben Beiträge an Wasserbauprojekte von Bund und Kanton gemäss Art. 19 Abs. 2 WBG;
- e) Beiträge von Dritten im Bereich von Bauten und Anlagen, wie Gebäude, Brücken oder Uferwege, die direkt auf Ufermauern abgestützt sind gemäss Art. 20 WBG.

² Die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt sind in der Gemeinderechnung in Form einer Spezialfinanzierung auszuweisen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 10 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt im Rahmen der ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Zuständigkeit die für den Wasserbau zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Art. 11 Einwohnergemeinderat

- ¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Aufsicht über die oberirdischen Gewässer.
- ² Der Einwohnergemeinderat wählt auf die verfassungsmässige Amts dauer die Wasserbaukommission.
- ³ Der Einwohnergemeinderat entscheidet im Rahmen seiner von der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen über die von der Wasserbaukommission vorgelegten Wasserbauprojekte.
- ⁴ Der Einwohnergemeinderat genehmigt den Wasserbauplan und allfällig sich ergebende Änderungen.

Art. 12 Wasserbaukommission

- ¹ Die Wasserbaukommission besteht aus 5 Mitgliedern, davon eines auf verbindlichen Vorschlag der Korporation Alpnach.
- ² Die Wasserbaukommission ist für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt zuständig. Der Einwohnergemeinderat regelt die Aufgaben und Organisation der Wasserbaukommission in einem Pflichtenheft.

Art. 13 Besondere Rechtsverhältnisse

Das vorliegende Reglement ändert nichts an den bisherigen Rechtsverhältnissen an Brücken, Stegen, Wegen und Strassen, insbesondere auch nicht an der Unterhaltspflicht.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung von Wuhrgenossenschaften

- ¹ Mit Annahme dieses Reglements wird den bestehenden Wuhrgenossenschaften „Grosse Schliere“, „Kleine Schliere“ sowie „Widi- und Wolfertbach“ die rechtliche Grundlage zur Auflösung erteilt.
- ² Wird eine Wuhrgenossenschaft aufgelöst, so fallen Aktiven und Passiven dieser Wuhrgenossenschaft zweckgebunden für den Wasserbau oder den Gewässerunterhalt der entsprechenden Gewässer an die Einwohnergemeinde.
- ³ Sämtliche bestehenden Verträge der Wuhrgenossenschaften mit Dritten werden von der Einwohnergemeinde übernommen.

Art. 15 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch das Stimmvolk und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Alpnach, 8. Oktober 2007

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
Josef Jöri
Die Gemeindeschreiber a.i.
Andrea Somaini

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2007

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 29. Januar 2008

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber

Urs Wallimann